

## Am Ende dieses Kapitels wissen Sie...

- ✓ wie man Umweltrecht definiert.
- ✓ welche Prinzipien dem Umweltrecht zugrundeliegen.
- ✓ wer in Österreich für die Erlassung von Umweltrecht zuständig ist und von wem es vollzogen wird.
- ✓ welche Rechtsschutzmöglichkeiten es in umweltrechtlichen Angelegenheiten gibt.
- ✓ welchen Einfluss das Recht der europäischen Union auf das nationale Umweltrecht hat.
- ✓ welche internationalen Dimensionen das Umweltrecht hat und wie diese mit dem nationalen und europäischen Umweltrecht korrelieren.

### I. Begriff des Umweltrechts

Der Begriff „Umweltrecht“ beschreibt die Summe aller Rechtsnormen, die direkt oder indirekt den nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt entgegenwirken sollen. Die Regelungen und Gesetze sollen den Schutz der Umwelt ermöglichen und zugleich einen Ausgleich zwischen Umweltschutz und möglichen gegensätzlichen öffentlichen oder privaten Interessen schaffen.

Das Umweltrecht ist ein selbständiges Rechtsgebiet, ein einheitliches „Umweltschutzgesetz“, welches das gesamte Umweltrecht kodifiziert, gibt es jedoch nicht. Denn das Umweltrecht ist eine sogenannte Querschnittsmaterie.

#### Querschnittsmaterie

Querschnittsmaterie bedeutet, dass umweltschutzbezogene Vorschriften über die gesamte Rechtsordnung verstreut sind. Die Regelungen finden sich daher in unterschiedlichen Gesetzen, für die teils der Bund und teils die Länder zur Regelung ermächtigt sind (dazu gleich in V.A.). Das Rechtsgebiet ist so zwar „zersplittert“, die Regelungen zeichnen sich jedoch durch gemeinsame Strukturmerkmale und Prinzipien aus. Sie finden sich in Gesetzen, die primär dem Schutz der Umwelt dienen, aber auch in Gesetzen, in denen der Umweltschutz nur eine von mehreren Zielsetzungen ist. Schließlich gibt es auch Gesetze, in denen der Umweltschutz kein direktes Regelungsziel ist, dieser aber beispielsweise bei (Interessen-)Abwägungen berücksichtigt wird.

#### Beispiel

Umweltschutzbezogene Regelungen finden sich etwa in den Naturschutzgesetzen der Länder (Umweltschutz als primäres Ziel, → *Naturschutzrecht*), aber auch in der Gewerbeordnung (Umweltschutz als eines von mehreren Zielen, → *Recht der*

*gewerblichen Betriebsanlage*) oder dem Strafgesetzbuch (Umweltschutz wird in einzelnen Gesetzesbestimmungen berücksichtigt, → *Umweltstrafrecht*).

## II. Prinzipien des Umweltrechts

Das Umweltrecht ist von einer Hand voll Prinzipien geprägt, die sich teils auf nationaler, teils auf internationaler Ebene entwickelt haben. Sie sind Prinzipien und als solche, anders als Rechtsvorschriften, nicht direkt durchsetzbar, sondern dienen vor allem als Leitlinien. Manche dieser Prinzipien wurden jedoch ausdrücklich in einzelne Gesetze aufgenommen und so (zumindest für diese Gesetze) rechtsverbindlich.

### Beispiel

Explizit aufgenommen wurde zum Beispiel das Vorsorgeprinzip in den § 1 Abs 1 AWG (→ *Abfallwirtschaftsrecht*). Dieser besagt: „Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass [...]“.

### A. Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist Ausdruck eines präventiven Umweltschutzes. Umweltrecht soll nicht nur bereits eingetretene Schäden ausgleichen oder beseitigen, sondern auch noch nicht eingetretene Schäden verhindern. Davon sind sowohl unmittelbar drohende Gefahren, aber auch die Verhinderung der Entstehung der Gefahren selbst erfasst.

### B. Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip ist ein Kostenzurechnungsprinzip und bestimmt, dass die Kosten, die mit einer Umweltbeeinträchtigung oder einer Umweltgefährdung einhergehen, von derjenigen Person zu tragen sind, die für die Entstehung derselben verantwortlich ist. Umfasst sind Kosten für die Vermeidung, Beseitigung oder auch Eindämmung der Schäden.

### Beispiel

Das Verursacherprinzip kommt regelmäßig in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip zur Anwendung und zeigt auf mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist, wenn dem Vorsorgeprinzip nicht entsprochen wird. So etwa in § 31 Wasserrechtsgesetz: „(1) Jedermann [...] hat seine Anlagen so herzustellen, instand zuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerunreinigung vermieden wird [...]. (2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde [...] zu verständigen. [...]“

### C. Kooperationsprinzip

Das Kooperationsprinzip bezieht sich auf umweltpolitische und umweltrechtliche Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Es beschreibt die Zusammenarbeit von staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren, um umweltrechtliche Ziele zu erreichen. Umweltschutz wird so eine gemeinsame Aufgabe, wodurch unter anderem die Akzeptanz für allfällige Maßnahmen in der Bevölkerung gesteigert werden soll.

### D. Nachhaltigkeitsprinzip

Das Nachhaltigkeitsprinzip besagt für den Bereich des Umweltrechts, dass der natürliche Lebensraum und die Ressourcen derart zu schützen und zu sichern sind, dass sie der gegenwärtigen aber insbesondere den künftigen Generationen noch zur Verfügung stehen.

#### Beispiel

Verankert ist dieses Prinzip zum Beispiel in § 1 BVG Nachhaltigkeit (siehe V.F.):  
„§ 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten“.

### E. Integrationsprinzip

Das Integrationsprinzip fordert die Berücksichtigung der Umwelt in ihrer Gesamtheit auch in Belangen, deren Ziele nicht im Schutz der Umwelt liegen. Das Prinzip hat damit eine externe und eine interne Komponente.

Das externe Integrationsprinzip verlangt, dass umweltrelevante Überlegungen auch in anderen Sachpolitiken Berücksichtigung finden – Umweltschutz wird so in andere Sachbereiche integriert.

Das interne Integrationsprinzip verlangt dagegen, die Umwelt in ihrer Gesamtheit zum Mittelpunkt der Schutzüberlegungen zu machen, anstatt bloß einzelne Umweltmedien (zB nur den Boden, nur Wasser) miteinzubeziehen.

## III. Rechtsetzungsebenen

Umweltschutz macht nicht an den Grenzen einzelner Staaten halt. Dementsprechend gibt es neben dem innerstaatlichen Umweltrecht auch eine Vielzahl an Regelungen, die auf überstaatlicher Ebene beschlossen wurden. Auf der überstaatlichen Rechtsetzungsebene sind wiederum das Völkerrecht und das Unionsrecht voneinander zu unterscheiden. Damit ergeben sich folgende

Rechtsetzungsebenen, aus denen umweltrelevante Regelungen hervorgehen können: das nationale Umweltrecht, das Umweltunionsrecht (unten VI.) und das Umweltvölkerrecht (unten VI.).

## IV. Verfassungsrechtliche Grundlagen

### A. Kompetenzverteilung

(Verfassungs-)Gesetze können vom Bund und von den Ländern beschlossen werden. Wer für welche Materie zuständig ist, sie also regeln darf, ist dabei in der Kompetenzverteilung (Art 10–15 B-VG) festgelegt. Neben der Frage, wer die Gesetze erlassen darf, ist auch geregelt, wer zu ihrer Vollziehung berufen ist. Dabei ergeben sich verschiedene Konstellationen:

Art 10 B-VG zählt jene Agenden auf, für die sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung Bundessache ist. Für die Gesetzgebung des Bundes ist der **Nationalrat** gemeinsam mit dem Bundesrat zuständig.

#### Beispiel

Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind etwa Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) oder das Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG).

Art 11 B-VG normiert nun jene Angelegenheiten, die ebenfalls Bundessache in der Gesetzgebung sind. Die Vollziehung ist jedoch Sache der Länder.

#### Beispiel

Hierzu zählt etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) oder auch der Tierschutz (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG).

Nach Art 12 B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache. Ausführungsgesetze zu erlassen, ist Sache der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz ist hier also geteilt. Zuständig für die Gesetzgebung der Länder sind die jeweiligen **Landtage**. Darüber hinaus ist auch die Vollziehung ist Sache der Länder.

#### Beispiel

Für den Bereich des Umweltrechts ist das Elektrizitätswesen, sofern es nicht unter Art 10 B-VG fällt, relevant (Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG).

Schließlich enthält Art 15 B-VG eine Generalklausel zu Gunsten der Länder. Demnach sind alle Materien, die nicht bereits in den Artikeln zuvor verteilt wurden, Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

### Beispiel

Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind etwa Angelegenheiten des Baurechts und der Naturschutz.

## B. Gesetzgebungskompetenz

Zuständig für die Erlassung von Bundesgesetzen ist der Nationalrat. Der Nationalrat ist die erste Kammer des österreichischen Parlaments und besteht aus insgesamt 183 Abgeordneten. Hier erfolgt die Beratung und Abstimmung über neue Gesetze. Der Bundesrat, als zweite Kammer, ist ebenfalls an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt. Je nach Materie des Gesetzesvorschlags hat er verschieden ausgestaltete Mitwirkungsrechte.

Die Gesetzgebung der Länder erfolgt durch die jeweiligen Landtage. Sie sind die Parlamente der Bundesländer. Für die Landtage sind im B-VG einige allgemeine Anforderungen normiert (zB nach welchen Grundsätzen die Wahlen stattzufinden haben), darüber hinausgehende Bestimmungen sind jedoch in Landesgesetzen (zB den einzelnen Landtagswahlordnungen) normiert.

## C. Vollziehungskompetenz

Zuständig für die Vollziehung von Gesetzen in Bundesangelegenheiten sind die Bundesminister:innen. Um festzustellen, welche:r BM für die Vollziehung eines konkreten Gesetzes zuständig ist, enthalten die Materiengesetze Vollzugsklauseln.

Unter der Ebene der BM erfolgt die Vollziehung gem Art 102 B-VG sodann entweder direkt durch eigene Bundesorgane (unmittelbare Bundesverwaltung) oder unter Rückgriff auf die Landeshauptmänner/-frauen und die ihnen unterstellten Landesbehörden (mittelbare Bundesverwaltung). Der/die LH ist hier den zuständigen BM gegenüber weisungsgebunden.

Oberstes Organ der Landesverwaltung sind die jeweiligen Landesregierungen. Sie bestehen aus dem/der LH und weiteren Landesräten. Die LReg sind entweder als Kollegialorgan ausgestaltet, entscheiden also gemeinsam über alle Agenden, oder haben ein Ressortsystem eingeführt, in dem einzelnen Landesrät:innen bestimmte Sachmaterien übertragen werden. Nachgeordnet sind dann die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, es besteht jedoch die Möglichkeit, Sonderbehörden einzurichten. Auch hier gibt das konkrete Materiengesetz idR Aufschluss über die Behördenzuständigkeit.

## D. Nationale Rechtsquellen

Auch innerhalb des nationalen Rechts sind verschiedene Stufen von Rechtsquellen zu unterscheiden.

An der Spitze steht das **Verfassungsrecht**. Dieses regelt die wesentlichen Grundsätze, die den Staat funktionsfähig machen, etwa die Grundsätze des Wahlrechts oder wer worüber Gesetze erlassen darf. Das zentrale Verfassungsdokument für Österreich ist das Bundesverfassungsgesetz (B-VG), daneben bestehen jedoch noch weitere Verfassungsgesetze sowie einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen. Auch die Grundrechte des Staatsgrundgesetzes (StGG) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stehen im Verfassungsrang. Für die Erlassung von Verfassungsgesetzen schreibt Art 44 B-VG ein erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum vor.

### Präsenz- und Konsensquorum

Das Präsenz- und das Konsensquorum geben an, wie viele Abgeordnete bei der Abstimmung über ein (Verfassungs-)Gesetz anwesend sein müssen und wie viele dem (Verfassungs-)Gesetz zustimmen müssen, damit das Gesetz beschlossen werden kann. Für einfache Gesetze ist die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Verfassungsgesetze oder -bestimmungen ist die Anwesenheit der Hälfte und eine Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Hinzu kommt, dass auch die einzelnen Bundesländer eigene Landesverfassungen haben. Auf der Ebene des Verfassungsrechts muss also zwischen Bundes- und Landesverfassungsrecht unterschieden werden, wobei das Landesverfassungsrecht dem Bundesverfassungsrecht nicht zuwiderlaufen darf. Welche Erfordernisse für den Beschluss von Landesverfassungsrecht notwendig sind, ergibt sich aus den jeweiligen Landesverfassungen.

Eine Stufe unter dem Verfassungsrecht stehen die **einfachen Gesetze**. Sie legen die Details einzelner Sachmaterien fest und definieren so die Rechte und Pflichten der Adressat:innen. Für den Beschluss von einfachen Gesetzen ist die Anwesenheit eines Drittels und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Abgeordneten notwendig. Einfache Gesetze dürfen Verfassungsrecht nicht widersprechen. Auch bei den einfachen Gesetzen gibt es solche, die vom Bund und solche, die von den Ländern beschlossen werden.

Schließlich können auch **Verordnungen** umweltrelevante Sachverhalte regeln. Verordnungen stehen im Stufenbau der Rechtsordnung unter einfachen Gesetzen und dürfen diesen nicht zuwiderlaufen. Verordnungen können von Verwaltungsbehörden zur Ausführung bestehender Gesetze (Durchführungs-

verordnung) oder aufgrund spezieller verfassungsrechtlicher Ermächtigungen auch gesetzesändernd oder -ergänzend (selbständige Verordnungen) erlassen werden. Diese Möglichkeit steht allen Verwaltungsbehörden offen, daher gibt es Bundes-, Landes- und Gemeindeverordnungen.

(Verfassungs-)Gesetze und Verordnungen sind generelle Normen. Das bedeutet, dass sie für einen bestimmten (größeren) Adressat:innenkreis gleichermaßen gelten. Anders ist das bei Bescheiden, Urteilen, Erkenntnissen oder Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Sie sind individuelle Akte, richten sich also an eine oder mehrere konkrete Personen und sind auch nur für diese verbindlich. Individuelle Akte brauchen stets eine gesetzliche Grundlage.

#### **Beispiel**

Ein individueller Akt ist etwa eine wasserrechtliche Bewilligung (Bescheid). Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich im Wasserrechtsgesetz.

### **E. Umweltrecht und Grundrechte**

Grundrechte sind verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die den Einzelnen vor Eingriffen des Staates schützen sollen. Sie können gerichtlich durchgesetzt werden. Neben der Abwehr von Eingriffen werden aus den Grundrechten auch positive Schutzpflichten abgeleitet. Diese verpflichten den Staat, aktiv Beeinträchtigungen der Grundrechtsposition zu verhindern, anstatt nur selbst keine Verletzungen vorzunehmen. Zuständig für die Durchsetzung ist innerstaatlich der Verfassungsgerichtshof. Sind EMRK-Grundrechte betroffen, ist nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges noch die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) möglich.

Ein eigenständiges Grundrecht auf Umweltschutz gibt es derzeit nicht. Allerdings werden bestehende Grundrechte zunehmend mit Blick auf den Umweltschutz herangezogen, wenn sich die Umweltbeeinträchtigungen auf Menschen auswirken. So etwa das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK), das Recht auf Leben (Art 2 EMRK), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art 3 EMRK) oder das Grundrecht auf Eigentum (Art 5 StGG).

#### **Beispiel**

Besonders relevant ist Art 8 EMRK, der mit dem Schutz der Privatsphäre auch die Gesundheit miteinschließt. Aktuell beruft sich etwa der Verein KlimaSeniorinnen in seiner Klage gegen die Schweiz auf die Art 2 und 8 EMRK.

Grundrechte können den Schutz der Umwelt aber auch erschweren.

### Beispiel

So könnte sich etwa der Betreiber eines Kohlekraftwerks auf das Grundrecht auf Eigentum (Art 5 StGG) oder die Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) berufen, wenn der Staat in einem (fiktiven) Gesetz die Nutzung von Kohle zu Gunsten des Umweltschutzes ganz verbieten würde.

## F. Staatszielbestimmungen

Staatszielbestimmungen sind Ziele, zu deren Erreichung sich der Staat in der Verfassung verpflichtet. Sie sind für den Staat rechtlich verbindlich, stellen aber keine subjektiven Rechte dar. Anders als Grundrechte können Einzelpersonen Staatszielbestimmungen daher nicht gerichtlich durchsetzen. Der Staat muss jedoch in sämtlichen Formen des staatlichen Handelns, etwa beim Erlass neuer Gesetze oder auch bei Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, auf die Staatszielbestimmungen Rücksicht nehmen.

### Beispiel

Für den Umweltschutz relevant ist das BVG Nachhaltigkeit, welches mehrere umweltrelevante Staatszielbestimmungen enthält. So etwa § 3, der besagt:  
„(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“

Auf § 3 BVG Nachhaltigkeit wurde etwa in der Entscheidung zur Dritten Piste am Wiener Flughafen Bezug genommen.

## G. Rechtsschutz

Da sich das Umweltrecht über die gesamte Rechtsordnung verteilt, ist auch der Rechtsschutz in umweltrechtlichen Belangen je nach Materie unterschiedlich ausgestaltet.

So sind etwa Urteile, die im Bereich des Umweltprivatrechts (→ *Umweltprivatrecht*) oder Umweltstrafrechts (→ *Umweltstrafrecht*) ergehen, vor ordentlichen Gerichten zu bekämpfen.

### Ordentliche Gerichte

Ordentliche Gerichte sind jene Gerichte, die über zivilrechtliche und strafrechtliche Anklagen entscheiden. Hierzu zählen die Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und schließlich der Oberste Gerichtshof.



Individuelle Akte im Bereich des öffentlichen Rechts sind dagegen vor Verwaltungsgerichten zu bekämpfen. Dazu zählen insbesondere **Bescheide** von Verwaltungsbehörden.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Über Beschwerden gegen Bescheide (**Bescheidbeschwerden**) entscheiden die Verwaltungsgerichte gem Art 130 B-VG. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ist zuvor eine Berufung einzulegen, dieses Rechtsmittel kann jedoch landesgesetzlich ausgeschlossen werden.

In Österreich gibt es insgesamt 11 Verwaltungsgerichte: das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und die neun Landesverwaltungsgerichte der Bundesländer.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsgerichte ist unter bestimmten Voraussetzungen eine **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof gem. Art 133 B-VG oder eine **Erkenntnisbeschwerde** an den Verfassungsgerichtshof gem Art 144 B-VG möglich. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) kann nur angerufen werden, wenn der/die Beschwerdeführer:in sich in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht (zum Beispiel einem Grundrecht) oder insbesondere wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren/seinen Rechten verletzt sieht.

Welches Verwaltungsgericht zuständig ist, ergibt sich aus Art 131 B-VG. Demnach sind Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, grundsätzlich vor dem Bundesverwaltungsgericht zu bekämpfen. Angelegenheiten mittelbarer Bundesverwaltung sowie der Landesverwaltung sind grundsätzlich vor den Landesverwaltungsgerichten zu bekämpfen. In den Materiengesetzen kann jedoch eine abweichende Zuständigkeit geregelt werden.

Schließlich steht direkt gegen Gesetze (Art 140 B-VG) und Verordnungen (Art 139 B-VG) ein **Individualantrag** auf Normenkontrolle vor dem VfGH offen, wenn man der Meinung ist, das Gesetz wäre verfassungs- oder die Verordnung wäre gesetzwidrig. Dieses Rechtsmittel ist jedoch nur zulässig, wenn nicht bereits ein anderer Weg zum VfGH offensteht. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Bescheid vorliegt, gegen den man vorgehen kann oder auch, wenn man ein Urteil in erster Instanz vor einem ordentlichen Gericht erhalten hat, da hier ein **Parteienantrag** auf Normenkontrolle möglich ist.

## **V. Europarechtliche Grundlagen**

Seit 1995 ist Österreich ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. In zunehmendem Ausmaß durchdringt das Unionsrecht seither das nationale Umweltrecht und lässt darin kaum noch Regelungsbereiche offen, die nicht

europarechtlich beeinflusst sind. Um zu verstehen, wie sich das Europarecht auf das nationale Umweltrecht auswirkt, ist zunächst ein Blick auf die Rechtspersönlichkeit und die Institutionen der EU erforderlich.

## A. Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union

Die rechtliche Grundlage der EU bilden zwei völkerrechtliche Verträge, der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die EU besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird als **supranationale Organisation** bezeichnet.

### Supranationalität

Obwohl die EU auf klassischem Völkerrecht beruht, hebt sich das Unionsrecht in einigen wichtigen Punkten vom Völkerrecht ab. Supranationalität bedeutet „Überstaatlichkeit“ und beschreibt die – im Vergleich zum Völkerrecht – effektiveren Mechanismen und Charakteristika der EU vor allem in Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung. Hervorzuheben sind dabei die Autonomie, die unmittelbare Anwendbarkeit und der Anwendungsvorrang von Unionsrecht.

### Autonomie

**Autonomie** bedeutet insbesondere, dass das Europarecht eine eigenständige Rechtsordnung darstellt, deren Rechtsbegriffe auch autonom (ohne Rücksicht auf das Begriffsverständnis in den Mitgliedstaaten) auszulegen sind. Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts sind in der gesamten Union autonom und somit einheitlich Auslegung auszulegen.

### Beispiel

Die Vogelschutz-RL dient dem Schutz sämtlicher in der EU vorkommender Vogelarten und verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem dazu, Verbote zu erlassen, welche die absichtliche Tötung wildlebender Vögel verhindern sollen. Allerdings sieht Art 9 dieser RL eine Ausnahme vor: zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, darf das Töten dieser Vogelarten gerechtfertigt werden.

Diese Ausnahmebestimmung setzt § 52 Tiroler Jagdgesetz (TJG) um. Danach darf die Jagdbehörde den Abschuss von Vogelarten vorschreiben, wenn dies der Abwehr von Wildschäden dient. Der entstandene Wildschaden ist allerdings nur ersatzfähig, soweit er nicht durch Tiere erfolgt ist, die der ganzjährigen Schonung unterliegen. Das wirft die Frage auf, ob sich der Wildschadensbegriff des TJG grundsätzlich nur auf Schäden bezieht, die nicht durch ganzjährig der Schonung unterliegende Tiere erfolgt. Diese Einschränkung ist dem unionsrechtlichen Schadensbegriff der Vogelschutz-RL allerdings nicht zu entnehmen. Ist eine Behörde oder ein Gericht mit der Frage konfrontiert, wie der Begriff des Wildschadens im TJG auszulegen ist, ist der (weitere) unionsrechtliche Begriff heranzuziehen und wird als solcher **autonom ausgelegt** (unabhängig von der innerstaatlichen Rechtsordnung) und so in Übereinstimmung mit der Vogelschutz-RL gebracht.